



Beschluss

Auf Antrag der

Westnetz GmbH, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, Rechtsnachfolgerin der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

am 30.09.2015 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 06.01.2009 (BK8-08/0544-11) bleiben unberührt.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 06.01.2009, unter dem Aktenzeichen BK8-08/0544-11, festgelegt. Dieser Beschluss wurde bereits mit den Beschlüssen Aktenzeichen BK8-11/0544-71, BK8-11/0544-72, BK8-12/0544-75 und BK8-12/0544-76 abgeändert. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss erneut abgeändert. Die Westnetz GmbH ist seit dem 01.01.2013 die Rechtsnachfolgerin der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH.

Die Antragstellerin übergibt die Netzanteile der Samtgemeinden Emlichheim und Uelsen an die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH zum 31.12.2010.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.05.2012 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und

Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 24.07.2015 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 05.08.2015 Stellung genommen. Die Antragstellerin bestätigt, die anteilig auf die nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH übergehenden Erlösobergrenzen. Die Antragstellerin trägt in ihren Stellungnahmen insbesondere vor, dass durch weitere Netzübergänge nach § 26 Abs. 2 ARegV sich die Erlösobergrenze ändert. Weiterhin trägt die Antragstellerin vor, dass im beantragten Erweiterungsfaktor für die Kalenderjahre 2012 und 2013 die Netzabgänge berücksichtigt sind. Zudem verweist die Antragstellerin auf ihre Stellungnahme zum Regulierungskontosaldo 2011, wo die finale Erlösobergrenze mitgeteilt wird.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

3. **Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.) ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt.

3.1. **Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile**

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht.

Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.).

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.).

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.).

3.4. Aufteilung des Erweiterungsfaktors

Die Antragstellerin trägt in der Stellungnahme vor, dass im beantragten Erweiterungsfaktor für die Kalenderjahre 2012 und 2013 die Netzabgänge in den Antragsdaten berücksichtigt sind. Im Antrag zum Erweiterungsfaktor für die Kalenderjahre 2012 und 2013 hat die Antragstellerin die Netzabgänge angegeben. Unabhängig vom Erweiterungsfaktor Antrag hat die Antragstellerin sich im Vertrag für den Teilnetzübergang „Samtgemeinden Emlichheim und Uelsen“ mit dem aufnehmenden Netzbetreiber geeinigt, dass ein Erweiterungsfaktor gemäß § 10 ARegV übergeht. Beide Netzbetreiber haben für den übergehenden

Erweiterungsfaktor folgende Werte im elektronischen Erhebungsbogen angegeben
[REDACTED] Daher ist in der Erlösobergrenze der
Antragstellerin der genehmigte Erweiterungsfaktor der Antragstellerin um den
übergehenden Anteil des Erweiterungsfaktor zu reduzieren.

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für die Netze der Antragstellerin insgesamt Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In dieser Anlage wurden ausschließlich von der Beschlusskammer bereits genehmigte Anpassungen der Erlösobergrenze berücksichtigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die bis zum Entscheidungszeitpunkt ergangenen Beschlüsse zum Erweiterungsfaktor. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende

Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

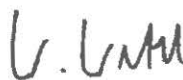
Bonn, den 30.09.2015

Vorsitzender



Karsten Bourwig

Beisitzer



Wolfgang Wetzl

Beisitzer



Bernd Petermann

